

**Gemeinde Unterensingen
Landkreis Esslingen**

Hauptsatzung

vom 25.01.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Gemeinderat am 25.01.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen, die am 13.02.1981, 29.03.1985, 21.02.1986, 09.11.1990, 22.11.1999, 21.05.2001, 23.01.2006, 25.11.2014, 15.05.2017 und am 23.07.2019 geändert wurde:

Inhaltsübersicht

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

II. Gemeinderat

§ 2 - Rechtsstellung, Aufgaben und
Zuständigkeiten

§ 3 – Zusammensetzung

3 3a – Durchführung von Sitzungen ohne
persönliche Anwesenheit der Mitglieder im
Sitzungsraum

§ 4 - Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 - Zuständigkeiten des beratenden
Ausschusses

III. Bürgermeister

§ 6 - Rechtsstellung

§ 7 -Zuständigkeiten

IV. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

I.

Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der
Gemeinderat und der Bürgermeister.

II.

Gemeinderat

§ 2

**Rechtsstellung, Aufgaben und
Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger
und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der
Gemeinde fest und entscheidet über alle
Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht
der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem
Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten
übertragen hat oder der Bürgermeister kraft
Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat
überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse
und sorgt beim Auftreten von Missständen in
der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung
durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum im Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderates gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 4 Ausschüsse des Gemeinderats

1. Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet
 - 1.1. Technischer Ausschuss
 - 1.2. Verwaltungsausschuss
 - 1.3. Ausschuss für Energie und Umwelt
2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
3. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Zahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Zuständigkeiten des beratenden Ausschusses

1. Der Technische Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung von:
 - a) Stellungnahme zu Bauvorhaben und über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.
 - b) Bauvorhaben der Gemeinde und deren Ausführung.
 - c) Beschaffung von technischen Einrichtungen und Anlagen.
2. Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für die Vorberatung von:

- a) Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - b) Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabewesen
 - c) Schulwesen, Kindergartenwesen, soziale und kulturelle Angelegenheiten
 - d) Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchtterhaltung
 - e) Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde, Jagd, Fischerei und Weide
3. Der Ausschuss für Energie und Umwelt ist zuständig für die Vorberatung von allen gemeindlichen Angelegenheiten, die wesentliche Auswirkungen in den Bereichen Energie und/oder Umwelt haben.
 4. Durch Beschluss kann der Gemeinderat weitere, hier nicht aufgeführte Angelegenheiten dem Technischen Ausschuss, dem Verwaltungsausschuss oder dem Ausschuss für Energie und Umwelt zur Vorberatung übertragen.

III. Bürgermeister

§ 6 Rechtstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von € 20.000 im Einzelfall.

2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu € 4.000 im Einzelfall.

2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1-8, bei Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes bis S9, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

2.3.1 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Teilzeitkräften (unabhängig von deren Entgeltgruppe) im Zusammenhang mit dem Thema Elternzeit, d. h. wenn die Teilzeitbeschäftigung dazu dient, die Stelle eines Beschäftigten nach der Elternzeit wieder in dem ursprünglichen Umfang zu besetzen.

2.4. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu € 1.500 im Einzelfall;

2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1. bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe;

2.6.2. bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von € 10.000;

2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als € 2.500 beträgt;

2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu € 20.000 im Einzelfall;

2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis

zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von € 2.500 im Einzelfall;

2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu € 5.000 im Einzelfall;

2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;

2.13. der Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten.

2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

IV.

Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterensingen, den 26.01.2021

Sieghart Friz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.